

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu der Mitteilung der Landesregierung vom

8. März 2022

– Drucksache 17/2088

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 4: Schuldenbremse

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 8. März 2022 – Drucksache 17/2088
– Kenntnis zu nehmen.

17.3.2022

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Rainer Podeswa

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/2088 in seiner 14. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 17. März 2022.

Der Berichterstatter führte aus, nach den Regelungen zur Schuldenbremse dürften die Länder ab 2020 ihre Haushalte grundsätzlich nicht mehr durch die Aufnahme neuer Schulden ausgleichen. Für die Zeit bis einschließlich 2019 sei für Baden-Württemberg durch eine Neufassung von § 18 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und eine dazugehörige Rechtsverordnung eine Übergangsregelung geschaffen worden. Für den Übergangszeitraum sei eine Kreditaufnahme damit weiter zulässig gewesen, doch habe die Neuverschuldung bis zum Jahr 2020 schrittweise vollständig abgebaut werden müssen.

Dem Beitrag Nr. 4 aus der Rechnungshofdenkschrift 2018 lägen diejenigen Regelungen zur Schuldenbremse zugrunde, die die Landesregierung zum 1. Januar 2017 durch die Änderung der Verordnung zu § 18 LHO eingeführt habe. Dadurch sei es zulässig geworden, die Tilgungsverpflichtung nicht nur über die Rückfüh-

rung von Kreditmarktschulden, sondern auch mittels der Durchführung von Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zu erfüllen. Der Rechnungshof habe eine transparente Darstellung der zweckentsprechenden Verwendung angemahnt, nachdem im Jahr 2017 die zur Verfügung stehenden Sanierungsmittel nur zur Hälfte abgerufen worden seien.

Die Beschlussfassung des Landtags vom 21. Februar 2019 – Drucksache 16/4904 – habe die Empfehlung des Rechnungshofs berücksichtigt mit der Modifizierung, dass Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten unter 2 Millionen € bei der Berichterstattung zusammengefasst werden könnten. Auf dieser Grundlage berichte die Landesregierung nun mit Datum vom 8. März 2022 anhand von vier Anlagen, die dem Ausschuss vorlägen, über die Entnahmen aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung zu § 18 LHO in den Jahren 2017 bis 2020.

Nachdem die Rücklage nahezu aufgebraucht sei und die Landesregierung in tabellarischer Form über die Entwicklung bis zum Jahr 2020 berichtet habe, schlage er vor, von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 17/2088, Kenntnis zu nehmen.

Daraufhin erhob der Ausschuss diesen Vorschlag ohne Widerspruch zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

23.3.202

Dr. Podeswa